

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5538-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
23.03.2020	Hauptausschuss		V		
16.06.2020	Planungsausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 04.03.2020	Güldenzopf Datum 04.03.2020	Schranz Datum 06.03.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5538-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Bezug

Drucksachen-Nr.

B/16/3650-01	Berufung eines neuen Mitglieds in den Gestaltungsbeirat
B/16/1529-01	Weiterführung des Gestaltungsbeirats
B/16/0709-01	Berufung eines neuen Mitglieds in den Gestaltungsbeirat, Änderung der Geschäftsordnung
B/16/0487-01	Berufung von Mitgliedern für den Gestaltungsbeirat
B/15/3361-01	Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen den Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen einzurichten. Seit Februar 2015 tagt der Gestaltungsbeirat viermal im Jahr. Aus den Erfahrungen der vierjährigen Tätigkeit des Gestaltungsbeirats wurde die bisher gültige Geschäftsordnung überarbeitet.

Im Wesentlichen umfasst die Überarbeitung der Geschäftsordnung:

- die erweiterte Qualifikation der stimmberechtigten Mitglieder, um die Beratungskompetenz des Gremiums zu stärken,
- die Wahl und die Amtsdauer des/der Vorsitzenden und seiner/deren Stellvertretung,
- die Neubesetzung und die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder, um eine hohe kontinuierliche Qualität der Beratungen zu gewährleisten,
- Regelung zur beruflichen Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder in der Stadt Oberhausen und Einführung der Befangenheitsklausel, um Auftragsuntersagungen zu entschärfen.

Der Kreis der stimmberechtigten externen Mitglieder war neben Architekten und Architektinnen, Stadtplanern oder Stadtplanerinnen sowie Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen auf Fachleute aus dem Denkmalschutz oder dem energieorientierten Bauen beschränkt. Um auch für zukünftige Entwicklungen im Bauwesen eine Anpassung des Mitgliederkreises zu ermöglichen, wurden die Qualifikationen erweitert, ohne einzelne bestimmte Berufsgruppen zu benennen. Damit verbleibt mehr Flexibilität bei zukünftigen Besetzungen.

Die Besetzung des Vorsitzes des Gestaltungsbeirates sowie seine Amtszeit werden klargestellt.

Um eine hohe fachliche Kontinuität zu sichern, ohne das Gremium starr zu fixieren, wird eine Regel zum Ausscheiden und Wiederbesetzung getroffen. Der Gestaltungsbeirat wird nicht mehr vollständig an die Dauer einer Wahlperiode gebunden. Stattdessen erfolgt ein gereihter Austausch bei dem nach jeweils zwei Jahre das Dienstälteste Mitglied ausscheidet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5538-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

51

52 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates dürfen in Oberhausen tätig sein, soweit die Tätigkeit in
53 Oberhausen nicht den Schwerpunkt ihrer Beschäftigung ausmacht. Mit der Klarstellung bleibt es den
54 Mitgliedern möglich, auch bei einzelnen Geschäftstätigkeiten in Oberhausen dem Beirat anzugehören.
55 Die Möglichkeit der Tätigkeit innerhalb des Stadtgebietes bietet einen Baustein für die angemessene
56 Ortskunde der Mitglieder.

57

58 Die Geschäftsordnung wurde darüber hinaus neu strukturiert. Zur besseren Lesbarkeit wurden daher
59 einzelne Passagen verschoben, ohne die inhaltliche Aussage zu verändern.

60

61

62 **Anlagen**

63 Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen - Fassung vom März 2020

64 Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

Fassung vom März 2020

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.

1. Zweck

Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.

2. Beratungsgegenstand

1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Dazu zählen insbesondere:

Nr. 1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren / Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind

Nr. 2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten)

Nr. 3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne

Nr. 4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Nr. 5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen

Nr. 6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung

Nr. 7 Große Werbeanlagen

Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung

Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen

2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.

3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben.
2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter.
3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für Regional-, Stadt- und Quartiersplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsführung ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.

5. Zusammensetzung des Beirats

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Nr. 1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder -architektinnen,
- Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr. 2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird ein möglichst mit Planung vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat benannt. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

3. Verwaltung

Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.

6. Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.

2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen.
3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

7. Abstimmungen

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Amtszeit

1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor.
2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat.
4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden.
3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort.
4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied.
5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats

1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein.
2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest.

12. Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest.
2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

13. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.

14. Sitzungsniederschrift

1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben.
4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt.
5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen zugesandt.

15. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.03.2015 außer Kraft.

Synopse: Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene~~ Markierung

Ergänzungen: **fett hervorgehobene** Markierungen

Geschäftsordnung 2020	Bisherige Fassung 2015
Vorbemerkung	Präambel
Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/ Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.	Die Stadt Oberhausen befindet sich in einem Prozess ständiger, teilweise tief greifender Veränderungen, wovon nicht zuletzt in hohem Maß auch das vielschichtige Stadtbild betroffen ist. Bewährtem wird Neues an die Seite gestellt. Dieses Neue ist im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext in den gewachsenen Charakter der Stadt einzufügen. Es werden hohe Forderungen an die Qualität städtebaulicher Strukturen und deren architektonischer Umsetzung erhoben. Der Gestaltungsbeirat wird eingerichtet, damit durch seine engagierten und unabhängigen Empfehlungen die Qualität des Stadtbildes, der Architektur einzelner Bauten sowie grundsätzlich der Baukultur Oberhausens gewahrt und fortentwickelt wird.
1. Zweck	1. Status des Beirats
Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.	Der Beirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), sondern er ist ein fachliches Beratungsgremium beim Dezernat Planen, Bauen, Wohnen der Stadt Oberhausen.
2. Beratungsgegenstand	2. Aufgaben des Gestaltungsbeirates
1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Dazu zählen insbesondere: Nr.1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind Nr.2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten) Nr.3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne Nr.4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen Nr.5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen Nr.6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung	2.2 Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in frühem Stadium vorgetragen werden. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Gegenstand der Beratungen sind: a) Bauvorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind, b) Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles, hierin einbezogen sind auch besonders bedeutsame Verkehrsbauten, wie z.B. Brücken und ÖPNV-Haltestellen, c) städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z.B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen,

Nr.7 Große Werbeanlagen Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen	d) Bauleitpläne, die eine herausgehobene Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes haben und e) Grundlagen für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) zu städtebaulich-gestalterischen oder für das Stadtbild relevanten Projekten.
2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.	2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.
3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats	2. Zusammensetzung des Beirats
1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben. 2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter. 3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.	2.1 Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Verwaltung, den Fachausschuss und den Rat der Stadt sowie für die Bezirksvertretungen. Bei früher Beratung von Vorlagen kann er ebenso Empfehlungen an Architekten/Architektinnen und Bauherren/Bauherrinnen sowie für die weitere Planung aussprechen.
4. Geschäftsführung	6. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung liegt bei dem für Regional-, Stadt- und Quartiersplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsführung ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.	6.1 Die Geschäftsführung liegt bei dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten. Die geschäftsführende Stelle wird im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Projekte zur Aufnahme in die Erörterung anzumelden. 6.2 Für die Berichterstattung im Beirat und die Protokollführung wird eine Person und ihr/ihre Stellvertreter/in benannt. 6.3 Der Beirat kann dem/der Entwurfsverfasser/in und/oder dem/der Bauherrn/Bauherrin Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens geben. Er kann dazu auch ausdrücklich auffordern, wenn dies zum umfassenden Verständnis erforderlich erscheint. 6.4 Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Ausschüssen, den betroffenen Dienststellen der Planung und Bauordnung sowie den Bauherren/Bauherrinnen/Architekten/Architektinnen (in der sie betreffende Angelegenheit) zu.
5. Zusammensetzung des Beirats	3. Zusammensetzung des Beirates
1. Stimmberechtigte Mitglieder Nr.1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbser-	3.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus 3.1.1 externen Fachleuten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Oberhausen haben sollen und keine wirtschaftlichen Interessen in der Stadt haben. Es werden fünf Personen berufen, die in ihrem

folge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder -architektinnen, - Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur Nr.2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung. 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder Aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen wird ein möglichst mit Planung vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat benannt. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/ Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein. 3. Verwaltung Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.	Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Erfolge bei Wettbewerben und durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit belegen können: - Architekten oder Architektinnen, - Stadtplaner oder Stadtplanerinnen, - Landschaftsarchitekten oder -architektinnen, - Hochschulabsolventen/-absolventinnen mit besonderer Berufserfahrung im Denkmalschutz bzw. denkmalgerechtem Bauen oder bei der energieorientierten Bauplanung. 3.1.2 Vertreterinnen/Vertretern der Fachpolitik und der Verwaltung: - je ein möglichst mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des Planungsausschusses aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen. Diese Vertreterinnen und Vertreter sollten nicht als Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplaner in Oberhausen tätig sein. - der/die für Planung und Bau zuständige städtische Beigeordnete. 3.1.3 Die fünf externen Fachleute und der/die Beigeordnete sind stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Planungsausschusses sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats. 3.2 Fachleute aus der Verwaltung, insbesondere aus den Dienststellen der Planung und Bauordnung, werden nach Bedarf in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, von dem/der Beigeordneten hinzugezogen.
6. Vorsitz	5. Vorsitz und Vertretung
1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/ Vorsitzende sowie einen/eine Stellvertreter/ Stellvertreterin. 2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen. 3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt. 4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.	Der/die Vorsitzende des Beirats sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
7. Abstimmungen	8. Beschlussfähigkeit
Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.	8.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 8.2 Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehr-

	heit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ausdrückliche Mindermeinungen können den Empfehlungen beigelegt werden.
8. Amtszeit	
1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor. 2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat. 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat. 4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.	3.3 Die externen Mitglieder werden von der Planungsverwaltung vorgeschlagen und vom Rat der Stadt berufen. Der Beirat bleibt für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt (fünf Jahre) tätig. Die Neuberufung findet dann zum 01. Januar des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres statt. Ist ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit neu einzusetzen, so erfolgt dies für den Rest der laufenden Zeit bis zur Neuberufung des gesamten Beirates. 3.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist eine Zusammenarbeit dauerhaft nicht möglich, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt. 3.5 Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.
9. Pflichten der Mitglieder	4. Pflichten der Mitglieder, Befangenheit
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden. 3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort. 4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied. 5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.	4.1 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter. 4.2 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, wenn die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist. 4.3 Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

	4.4 Die Vergabe eines Auftrages der Stadt Oberhausen an ein Mitglied des Beirates für ein Projekt, das im Beirat zu behandeln ist oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.
10. Vergütung	10. Vergütung
Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.	Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates und des Planungsausschusses erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.
11. Einberufung des Beirats	7. Einberufung und Tagesordnung
1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein. 2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest	7.1 Der Beirat tagt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
12. Tagesordnung	7. Einberufung und Tagesordnung
1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest. 2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.	7.2 Die Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. 7.3 Die Tagesordnung und etwaige weitere Sitzungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt. 7.4 Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der für Planung und Bau zuständigen Beigeordneten aufgestellt. Über die Aufnahme von Nachträgen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zu Sitzungsbeginn. Die geschäftsführende Dienststelle der Verwaltung trägt dafür Sorge, dass dem/der Vorsitzenden die notwendigen Informationen über eingegangene Bauvoranfragen und -anträge sowie über alle Themen und Projekte, die zur öffentlichen Behandlung im Planungsausschuss der Stadt Oberhausen vorgesehen sind, zugänglich gemacht werden. 7.5 Beratungen des Beirates sollen nicht zu Verzögerungen der bauordnungsrechtlichen Verfahren führen. Nur in Ausnahmefällen soll es zu einer wiederholten Beratung im Beirat kommen.
13. Öffentlichkeit	9. Öffentliche Bekanntmachung
1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. 2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.	9.1 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Dem entspricht die Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder. Auf Wunsch des Bauherren/der Bauherren und bei Zustimmung des Gestaltungsbeirats kann ein Vorhaben öffentlich behandelt werden. 9.2 Beratungsergebnisse werden nur dann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Presse mitgeteilt, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats beschließen und wenn sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

	9.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den Dienststellen der Planung und Bauordnung der Stadt Oberhausen und dem zuständigen Fachausschuss des Rates mitzuteilen, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können
14. Sitzungsniederschrift	
1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift. 2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet. 3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben. 4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt. 5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/ Bauherinnen bzw. Entwurfsverfassern/ Entwurfsverfasserinnen zugesandt.	6.4 Über die Sitzungen des Beirates fertigt die geschäftsführende Dienststelle ein Protokoll an und stellt dies allen Mitgliedern des Beirates, den betroffenen Ausschüssen, den betroffenen Dienststellen der Planung und Bauordnung sowie den Bauherren/Bauherrinnen/ Architekten/Architektinnen (in der sie betreffende Angelegenheit) zu.
15. Inkrafttreten	11. Inkrafttreten
1. Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.03.2015 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.